

Intelligenz- und Wochenblatt

für

Frankenberg mit Sachsenburg und Umgegend.

Amtsblatt des Königl. Gerichtsamtes und des Stadtrathes zu Frankenberg.

N^o 6.

Sonnabends, den 22. Januar.

1859.

Bekanntmachung.

Zur bevorstehenden Aufstellung des Gewerbe- und Personalsteuercatasters werden die Hauswirthe und resp. Hausverwalter in nächster Woche an Rathsstelle beschieden werden, um über die Personal-, Vermögens- und Erwerbsverhältnisse der in ihren Häusern wohnenden Hausleute die erforderliche Auskunft zu ertheilen.

Es werden daher die Hauswirthe, Hausverwalter zc. hierdurch veranlaßt, sich hierunter zur Vermeidung von Weiterungen zc. gehörig zu instruiren.

Frankenberg, am 20. Januar 1859.

Der Stadtrath.
Meltzer, Bürgermeister.

Bekanntmachung,

die Ausübung der Thierheilkunde betreffend.

Für die Bewohner der Stadt und darunter namentlich für diejenigen, welche, ohne geprüfte und als solche legitimirte Thierärzte zu sein, die Thierheilkunde auszuüben gemeint sein sollten, werden folgende Bestimmungen des — im 21. Stück des vorjährigen Gesetz- und Verordnungsblattes enthaltenen — Gesetzes vom 14. December 1858, die Ausübung der Thierheilkunde betreffend, hierdurch noch besonders zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

§ 1. Die Ausübung der Thierheilkunde unterliegt den Bestimmungen des (vorgedachten) Gesetzes nur in Ansehung

- a) der ärztlichen Behandlung der Pferde, der Esel, des Rindviehs, der Schafe, Ziegen und Schweine,
- b) der Verrichtung der sogenannten Gebrauchsoperationen an denselben, als: des Viehschnitts, Engliffrens u. s. w.,
- c) der Verabreichung von Medicamenten,

soweit das Eine oder Andere gegen geforderte und angenommene, directe oder indirecte Belohnung geschieht.

§ 2. Das Recht zur Ausübung der Thierheilkunde in dem § 1. angegebenen vollen Umfange oder nur eines Theils derselben, jedoch ohne Unterschied, ob dieselbe als Haupt- oder nur als Nebengewerbe betrieben wird, steht fernerhin nur den geprüften und als solchen legitimirten Thierärzten zu.

§ 3. Ausgenommen hiervon bleiben:

- a) die Ausübung des Viehschnitts, wozu neben den legitimirten Thierärzten auch noch ferner die concessionirten Viehschneider befugt sind;
- b) die Behandlung von Hautkrankheiten, welche, insoweit dabei die Art des Beschlages die Hauptsache ist, zugleich den geprüften Hufschmiedemännern zulässig;
- c) alle geburtsärztliche Befugnisse;
- d) die Behandlung der eignen Thiere (§ 1^o) u. s. w.